# BAULEITPLANUNG

Die Gemeinde stellt Bauleitpläne auf, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Gesetzliche Grundlage bildet das Baugesetzbuch.





## Flächennutzungsplan

§ 5 Baugesetzbuch (vorbereitende Bauleitplanung)

### Wesentliche Eigenschaften:

- Koordinierung der flächenbezogenen Planungen (Gesamtstädtisches Instrument)
- Nicht parzellenscharf
- Behördenverhindlich
- Darstellungen
- keine Rechtsnorm

## Bebauungspläne

§ 9 Baugesetzbuch (verbindliche Bauleitplanung)

#### Wesentliche Eigenschaften:

- Festlegung der planungsrechtlichen Vorgaben (Teilbereiche des
  - Gemeindegebietes)
- Parzellenscharf
- rechtsverbindlich f

  ür Jedermann
- Festsetzungen
- Satzung